

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

Steuervorlage 17 - Neuer Anlauf nach gescheiterter Unternehmenssteuerreform III



Markus Locher
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte
Mitglied der Geschäftsleitung

Neue Gewinnsteuerreform nimmt Gestalt an

Am 12. Februar 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgelehnt. Gegner und Befürworter waren sich aber einig, dass eine Steuerreform zwingend notwendig und eine neue, breit akzeptierte Vorlage unumgänglich ist. Bund und Kantone haben deshalb in einer Arbeitsgruppe unter Einbezug aller betroffenen Kreise die Stossrichtung für eine neue Vorlage erarbeitet – die Steuervorlage 17 (SV 17). Der Bundesrat drückt nun aufs Tempo. Sieben Monate nach dem Volks-Nein wird die neue Fassung präsentiert – in der Hoffnung, dass sie im Parlament und bei einer allfälligen neuen Abstimmung Mehrheiten findet.

Hauptziele der Steuervorlage 17

Eine Steuerreform ist wegen dem internationalen Druck dringend notwendig. Mit EU und OECD ist vereinbart worden, das bestehende Unternehmenssteuersystem anzupassen und insbesondere die Regeln zur Besteuerung der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abzuschaffen. Das war schon Kern von USR III: international geäch-

tete Steuerprivilegien aufheben, aber so, dass mit neuen attraktiven Steueranreizen eine Abwanderung von grossen und wichtigen Steuerzahlern verhindert wird.

Weniger Steuerausfälle durch die Steuervorlage 17 bei Bund, Kantonen und Gemeinden

Mit der SV 17 werden drei Hauptziele verfolgt: Zunächst gilt es, die Standortattraktivität der Schweiz zu sichern. Weiter beabsichtigt die Reform, die Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems auch weiterhin zu bewahren. Schliesslich soll die SV 17 für genügend ergiebige Steuererträge auf allen Ebenen sorgen

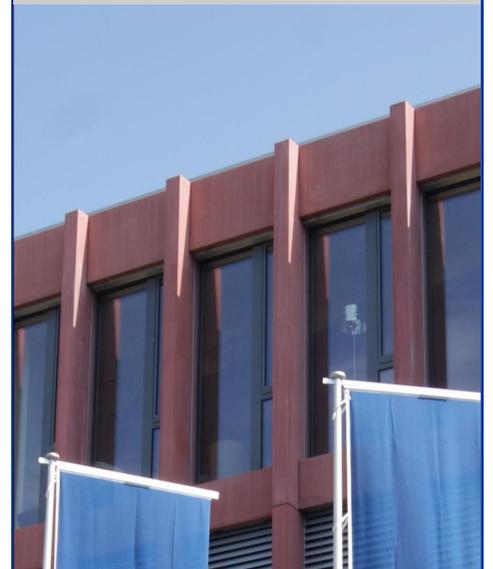


Weniger Steuerprivilegien gegenüber USR III

Die neue Steuervorlage 17 folgt dem Prinzip: weniger Steuerprivilegien, mehr Gegenfinanzierung.

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Oktober 2017



www.realit.ch

Steuervorlage 17 - Neuer Anlauf nach gescheiterter Unternehmenssteuerreform III

Und sie enthält zudem ein „Zückerchen“ zum sozialen Ausgleich.

Weniger Steuerprivilegien heisst, dass die Steuerabzüge für die Unternehmen gegenüber USR III weniger grosszügig ausfallen. Abzüge auf Gewinnen aus Patenten werden eingeschränkt; Abzüge auf fiktiven Eigenkapitalzinsen ganz gestrichen. Gleichzeitig will der Bundesrat auch die Dividenden höher besteuern. Beide Massnahmen zielen darauf ab, dass bei Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden weniger Steuerausfälle zu erwarten sind. Damit trägt der Bundesrat der Kritik Rechnung, die alte Abstimmungsvorlage hätte zu viel gekostet.

Als „Zückerchen“ soll die Familienzulage von monatlich CHF 200 auf CHF 230 pro Kind erhöht werden. An dieser sozialen Ausgleichsmassnahme will der Bundesrat, trotz grosser Kritik, festhalten.

Kernelemente der SV 17 und Vergleich mit Unternehmenssteuerreform III

Nach dem derzeitigen Stand der Arbeiten lassen sich SV 17 und USR III wie folgt vergleichen (vgl. obenstehende Tabelle).

Schwierige Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen

Leider gibt es keine Schätzungen darüber, wieviel zusätzliche Steuern durch die Ansiedlung von Firmen generiert oder wie viel Verluste durch Abwanderungen entstehen. Der Bund liefert allerdings statische Zahlen: Die neue Vorlage sei für den Bund CHF 455 Mio. günstiger als die abgelehnte Vorlage. Die Kantone würden um CHF 230 Mio. bis 470 Mio. besser fahren.

Wie geht es weiter ?

Der Bundesrat hat folgende Meilensteine skizziert: Nach Beginn der dreimonatigen Vernehmlassung im September 2017 wird die bundesrätliche Botschaft zur SV 17 im Frühjahr 2018 erwartet.

Vergleich	SV 17	USR III
Aufhebung international kritisierte Steuerprivilegien	Ja	Ja
Patentbox	Software ausgenommen	mit Software
Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung	max. 50 % (Basis Löhne)	max. 50 %
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	Nein	Ja
Übergangsregelung beim Wechsel vom Sonderregime zur ordentlichen Besteuerung	5 Jahre	5 Jahre
Begrenzung der Entlastung auf Kantons-ebene	max. 70 %	max. 80 %
Ausgleichszahlungen an die Kantone (Kantonsanteil an Bundessteuer)	20,5 % (CHF 750 Mio.)	21,2 % (CHF 920 Mio.)
Berücksichtigung von Städten und Gemeinden	Ja	Nein
Erhöhung Dividendenbesteuerung	mind. 70 %	Nein
Erhöhung Familienzulagen	Ja, plus CHF 30.00	Nein

Nach den parlamentarischen Debatten und Abwarten der Referendumsfrist ist ein Inkrafttreten auf Bundesebene 2019 und auf Kantonsebenen 2020 möglich.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung dürfen mit Spannung erwartet werden. Von den Parteien und Verbänden ist erst wenig bekannt.

Das „Zückerchen“ Familienzulage dürfte es schwer haben; FDP und SVP signalisieren Ablehnung. Und sollte die Dividendenbesteuerung von heute durchschnittlich 40 bis 50 % auf neu 70 % steigen, droht der Gewerbeverband mit dem Referendum. Der Kanton Zürich bedauert die Streichung der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Diese sei von vitalem Interesse und man werde in der Vernehmlassung nach Kräften darauf hinwirken, die Interessen Zürichs einzubringen. Die Vernehmlassung bleibt spannend. So oder anders: die international geächteten Steuerprivilegien müssen wohl oder übel aufgehoben werden.

Unsere Steuer- und Treuhandspezialisten verfolgen die Entwicklung und den Gesetzgebungsprozess weiterhin aufmerksam.



realit

REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1

Telefon: 062 885 88 00
Fax: 062 885 88 99
E-Mail: info@realit.ch
Web: www.realit.ch